|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0164 |
| Titel | Kanalisation |
| Datum | 19.01.1994 |
| P. | 79 |

[*p. 79*] Am 19. Mai 1993 ersuchte der Gemeinderat Wiesendangen um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 1 810000 veranschlagten Erstellungskosten für die Regenentlastung RE 1 samt Entlastungskanal entlang dem Wiesenbach.

Das Projekt dieser Abwasseranlage wurde in abwassertechnischer Hinsicht vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) mit Verfügung Nr. 2856 vom 13. Dezember 1993 genehmigt (AWR E 9 Wiesendangen).

Am 14. Mai 1993 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Bruttokredit von Fr. 1 810000 für die Erstellung der genannten Kanalisationsanlagen.

Die geplante Abwasseranlage ist gemäss § 46 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) kostenanteilsberechtigt. Bei einem Finanzkraftindex von 106 für das Jahr 1993 beträgt der Kostenanteil 25% oder voraussichtlich Fr. 452 500 der auf rund Fr. 1 810000 veranschlagten Erstellungskosten. Die Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 10. November 1993 gemäss RRB Nr. 3446/1993, Dispositiv III, findet noch keine Anwendung.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Wiesendangen wird an die beitragsberechtigten Ausgaben für die Erstellung des Regenauslasses RE 1 samt Entlastungskanal entlang dem Wiesenbach zu Lasten des Kontos 3015.5620.201. Inve stitionsbeiträge an Gemeinden, Genossenschaften und Zweckverbände für Abwasseranlagen, ein Kostenanteil von 25% zugesichert (AWA Nr. 40 Wiesendangen). Hiefür gelten die vom AGW erlassenen Allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 29. Mai 1991 (Beilage).

II. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen, 8542 Wiesendangen, das Ingenieurbüro Wetli & Berger, Hegistrasse 37, 8404 Winterthur, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]